

**Bundesrat**

**Drucksache 726/12**

**22.11.12**

Fz

## **Unterrichtung**

durch das Bundesministerium  
der Finanzen

---

### **Haushaltsführung 2012**

### **Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungs- ermächtigungen im dritten Vierteljahr des Haushaltsjahres 2012; Vierteljährliche Mitteilung gemäß § 37 Absatz 4 BHO**

Bundesministerium der Finanzen  
Parlamentarischer Staatssekretär

Berlin, 21. November 2012

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Winfried Kretschmann

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß § 37 Absatz 4 Bundeshaushaltsordnung übersende ich die  
Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie  
Verpflichtungsermächtigungen im dritten Vierteljahr des Haushaltsjahres 2012.

Auf Bitte der Vorsitzenden des Haushaltsausschusses des Deutschen  
Bundestages erhält diese eine Kopie des gleich lautenden Schreibens zur  
Unterrichtung des Präsidenten des Deutschen Bundestages.

Mit freundlichen Grüßen  
Steffen Kampeter



# Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im dritten Vierteljahr des Haushaltsjahres 2012

## 1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Einzelplan/ Kapitel/ Titel	Einzelplan- / Kapitelbezeichnung / Zweckbestimmung  Begründung der über- und außerplanmäßigen Ausgabe	Ansatz laut Haushaltsplan 2012 T€	bewilligte über-/außerplanmäßige Ausgabe T€
1	2	3	4

### 04 Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt

#### 0401 Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt

532 02	Kosten aus Anlass von Auslandsreisen der Bundeskanzlerin (einschließlich Staatsbesuchen) ..... <i>Höhere Ausgaben auf Grund vermehrter Auslandsreisen der Bundeskanzlerin.</i>	600	350
--------	---	-----	-----

### 08 Bundesministerium der Finanzen

#### 0802 Allgemeine Bewilligungen

636 01	Erstattung von Verwaltungskosten an die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 4, 26k Abs. 1 BAPostG ..... <i>Verwaltungskostensteigerung 2011 bei der BANstPT. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf § 26k Absatz 1 Nr. 3 Satz 1 BAPostG.</i>	1.200	65
--------	--	-------	----

### 10 Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

#### 1014 Friedrich Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit

712 01	Baumaßnahmen von mehr als 1 000 000 € im Einzelfall ..... <i>Erhöhter Bedarf im Haushaltsjahr 2012 auf Grund von Kostensteigerungen und Verzögerungen des Mittelabflusses in 2011 bei der Baumaßnahme von Sicherheitslaboren und Stallgebäuden für das Friedrich Löffler-Institut auf der Insel Riems. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf dem Generalunternehmervertrag. Die überplanmäßige Ausgabe ist mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 10. Juli 2012 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat mitgeteilt worden.</i>	13.748	13.526
--------	---	--------	--------

### 11 Bundesministerium für Arbeit und Soziales

#### 1102 Allgemeine Bewilligungen

532 02 apl	Maßnahmen und Projekte des Beauftragten der Bundeskanzlerin für die Deutsch-Griechische Versammlung ohne direkten arbeits- oder sozialpolitischen Bezug ..... <i>Aufwendungen im Zusammenhang mit der bundesseitigen Unterstützung der deutsch-griechischen Zusammenarbeit im Rahmen der Deutsch-Griechischen Versammlung, insbesondere durch Experteneinsätze.</i>	-	100
------------	--	---	-----

Einzelplan/ Kapitel/ Titel	Einzelplan- / Kapitelbezeichnung / Zweckbestimmung Begründung der über- und außerplanmäßigen Ausgabe	Ansatz laut Haushaltsplan 2012 T€	bewilligte über-/außerplanmäßige Ausgabe T€
1	2	3	4

<b>1113</b>	<b>Sozialversicherung und Erstattungen im Zusammenhang mit der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung</b>		
636 85	Zuschüsse zu den Beiträgen zur Rentenversicherung der in Werkstätten und Integrationsprojekten beschäftigten behinderten Menschen..... <i>Schlussabrechnung der Erstattung des Bundes für seit 2008 bzw. 2009 durch die Bundesagentur für Arbeit und die Deutsche Rentenversicherung geleistete Rentenversicherungsbeiträge für im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigte behinderte Personen. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf § 179 Absatz 1 Satz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI). Die überplanmäßige Ausgabe ist mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 12. September 2012 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat mitgeteilt worden.</i>	1.100.000	24.000
<b>15</b>	<b>Bundesministerium für Gesundheit</b>		
<b>1502</b>	<b>Allgemeine Bewilligungen</b>		
687 86	Beiträge an internationale Organisationen ..... <i>Auswirkungen der Wechselkursentwicklung auf die Höhe der Beitragszahlung. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf internationalen Vereinbarungen.</i>	30.536	2.000
<b>17</b>	<b>Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend</b>		
<b>1702</b>	<b>Allgemeine Bewilligungen</b>		
632 01	Aufwendungen für Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft..... <i>Mehrausgaben auf Grund einer erheblichen Anzahl von Neuansträgen auf Ruherechtsentschädigung. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen auf Grund des Gräbergesetzes.</i>	34.000	3.750
<b>20</b>	<b>Bundesrechnungshof</b>		
<b>2001</b>	<b>Bundesrechnungshof</b>		
812 55	Erwerb von Datenverarbeitungsanlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, Software..... <i>Ersatzbeschaffung von IT-Komponenten und Softwarelizenzen zur Aufrechterhaltung eines sicheren IT-Betriebs beim Bundesrechnungshof.</i>	406	375
<b>2003</b>	<b>Prüfungsämter des Bundes</b>		
812 55	Erwerb von Datenverarbeitungsanlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, Software..... <i>Ersatzbeschaffung von IT-Komponenten und Softwarelizenzen zur Aufrechterhaltung eines sicheren IT-Betriebs bei den Prüfungsämtern des Bundes.</i>	404	395

**2. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (VE)**

Einzelplan/ Kapitel/ Titel/ VE	Einzelplan- / Kapitelbezeichnung / Zweckbestimmung  Begründung der über- und außerplanmäßigen VE	Ansatz VE laut Haushaltsplan 2012 T€	bewilligte über-/außerplanmäßige VE T€
1	2	3	4

**12 Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung**

**1226 Hochbau- und Förderungsmaßnahmen in Berlin und Bonn**

725 11 apl Kleine Baumaßnahmen..... - 546

*Von der Verpflichtungsermächtigung werden fällig:*

*Im Haushaltsjahr 2013 bis zu: 546 T€*

*Beauftragung notwendiger Maßnahmen zur Sanierung der Glasfassadenfußpunkte (Bereich Mauermahnmal und Eingangsfassade) des Marie-Elisabeth-Lüders-Hauses.*

**15 Bundesministerium für Gesundheit**

**1511 Robert Koch-Institut**

712 01 üpl Baumaßnahmen von mehr als 1 000 000 € im Einzelfall ..... 2.000 12.964

*Von der Verpflichtungsermächtigung werden fällig:*

*Im Haushaltsjahr 2013 bis zu: 7.680 T€*

*Im Haushaltsjahr 2014 bis zu: 4.984 T€*

*Im Haushaltsjahr 2015 bis zu: 300 T€*

*Mehrbedarf wegen nicht vorhersehbarer Veränderungen im Baufortschritt insbesondere auf Grund von zwei Insolvenzen und damit verbundener finanzieller Ausgleichs- und erhöhter Werkvertragsverpflichtungen sowie in Folge nachträglich erforderlich gewordener technischer Optimierungen. Die überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung ist mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 9. August 2012 dem Deutschen Bundestag und mit Schreiben vom 10. August 2012 dem Bundesrat mitgeteilt worden.*

**3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben (ohne Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen)**

Einzelplan/ Kapitel/ Titel	Einzelplan- / Kapitelbezeichnung / Zweckbestimmung  Begründung der über- und außerplanmäßigen Ausgabe	Ansatz laut Haushalts- plan 2012 T€	über-/außer- planmäßige Ausgabe T€
1	2	3	4

**06 Bundesministerium des Innern****0601** Bundesministerium

688 06 Zahlungsverpflichtungen aus Verstößen gegen EU-Recht ..... - 217

*Zahlungsverpflichtungen gegenüber der EU-Kommission auf Grund eines Verstoßes gegen EU-Recht. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf Artikel 19 Absatz 3 der Entscheidung des Rates 2000/596/EG. Das Bundesministerium der Finanzen hat bestätigt, dass es bei rechtzeitiger Vorlage eines Antrages die Einwilligung nach Art. 112 GG gegeben hätte.*